## LANDKREIS RASTATT



| Landratsamt Rastatt | Postfach 1863 | 76408 Rastatt |

Verband des Verkehrsgewerbes Südbaden e. V.

Weißerlenstraße 9 79108 Freiburg

Verband des Verkehrsgewerbes

1 1. Aug. 2015

Posteingang

**Landratsamt Rastatt** 

Amt für Strukturförderung

Raum- und Regionalplanung / Verkehr und Statistik

Holger Staib

Zimmer: A 2.03

Telefon:

07222 381-3102

Fax:

07222 381-3199

E-Mail: Datum: h.staib@landkreis-rastatt.de 7. August 2015

Aktenzeichen

3.1/115.0

## Rechtsverordnung Taxitarif des Landkreises Rastatt gültig ab 30.12.2014; Wirkung auf bestehende Sondervereinbarungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns um eine Einschätzung bzgl. der Auswirkung unserer neuen Rechtsverordnung zu bestehenden Sondervereinbarungen gebeten. Gerne geben wir Ihnen die Auffassung des Landratsamtes Rastatt zu dieser Thematik zur Kenntnis.

Die neue Rechtsverordnung des Landkreises Rastatt ist am 30. Dezember 2014 in Kraft getreten. Gem. § 7 Abs. 1 der neuen Rechtsverordnung sind Sondervereinbarungen für Personenbeförderungen innerhalb des Tarifgebietes unzulässig.

Nach Rechtsauffassung des Landratsamtes Rastatt verlieren Sondervereinbarungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung zum 30. Dezember 2014 ihre Wirkung. Insofern sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung des Landkreises Rastatt die entsprechenden Tarife gemäß Rechtsverordnung abzurechnen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Holger Staib

IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92 SWIFT-BIC: SOLADES1RAS